

## I. Abtheilung.

Der Obermayerhof in Paudendorf, sub No. Catastr. No. 12, gehören folgende Enten;  
A. Das Wirthshaus mit Nr. 373, sammt Tavernen-Gerechtigk.

B. Ein Futterhaus, haltet nach der Area 76 Klafstern.

C. Wieder ein Futterhaus, mit einem Kornkasten, Wäldliche und Backofen.

D. Der Platz der ehemaligen Wagenhütte, welche dormalen abgetragen ist.

E. Das Hans- oder Krautgortl von 50 Klafstern.

F. Ein Gartl oder dem Haus von 189 Klafstern.

G. Ein Gartl beim Futterhaus von 64 Klafstern.

H. Die Leiten von 1057 Klafstern.

I. Die Gebreite von 4038 Klafstern.

L. Aus dem Elleregg von 3695 Klafstern.

N. Das Mastgerl, haltet 1816 Klafstern.

O. Aus dem Vorganger von 3450 Klafstern laut Theilung, Abfunde d. d. 22. März 1820 mit dem Unter Mayerhofsberger Alois Burgmann die Halbscheide.

U. Das Woss oder der Hofhofanger von 3402 Kl.

P. Der Anger von 804 Klafstern.

Q. Das Stangenöfel von 145 Klafstern.

V. Die Kaser mit den dabei befindlichen Zugehörungs, nebst dem Kafegarten, haltet 1440 Klafstern.

W. Das Dunsfeld auf dem Alpenboden mit 2 Schupfen von 13 Tagmahd, erträgt 42 Wallen Hen. Die übrigen Weidgerechtigkeiten mit Horn- und Bollenvieh nach Ausweis des Steuerkatasters und Stockrecht nach Gebühr.

Zwei Ausstellungen in Rabland.

X. Die Hausmühle mit 2 Sängen und einem Stampf am Peteröbach. Das Alpenrecht für 2 Pferde auf der schätzseitigen Sillamer Alpe.

Audrusfpreis 5630 fl. in R. W.

## II. Abtheilung.

L. Aus dem Elleregg die schon anno 1815 abgesteckten 3 Enten, das Döhrfläck, Sommerfläck, und steinige Acker, von 1593 Klafstern.

Darunter sollen 3 Gärten und der Platz, wo ehemals die Schifferische Hofstatt gestanden hat, begriffen seyn. Da aber diese Stücke schon lange verschüttet sind, so wird von Seite der Masse hier keine Gewähr geleistet.

Ein neu gebrachter Garten von circa 160 Klafstern.

Audrusfpreis 400 fl. R. W.

## III. Abtheilung.

Aus dem im Steuerkataster der Gemeinde Arnbach sub No. 72 einfindenden Sagnmiesergut.

P. et Q. Die Wiesen Thurnhüll und Waldel, von 4050 Klafstern.

Audrusfpreis 160 fl. in R. W.

Die Grundeigenschaften dieser Güter und die darauf haftenden jährlichen Steuern und Lasten können bei Gericht eingesehen werden.

## Wedingnisse.

1. Wird unter dem Audrusfpreise kein Anboth, und nach dem dritten Zuschlage kein Nachboth angenommen; auch wird Jedermann zur Versteigerung zugelassen, welchen nicht die Gesetze ausschließen, und der sich hinsichtlich des Ankaufes mit der gesetzlichen Sicherheit anzuweisen vermag.

2. Die Grundstücke werden ad corpus, ohne Gewährleistung für bestimmte Größe verkauft.

3. Der Kaufschilling muß vom Tage der Ersteigerung mit 4 pCt. verzinst, und an die ausgewiesenen werdenden Gläubiger nach findender Frist bezahlt werden. — Sollten einige Gläubiger zur Begünstigung der Käufer ihre Kapitalien länger liegen lassen, so wird man die Käufer bei der Lizitation hievon in Kenntniß setzen.

4. Der Käufer der ersten Abtheilung hat das Recht, die Abtheilungen Nr. 1 und 3 mit 5 pCt. Aufschlag zu Gunsten der Masse und gegen Entschädigung der Käufer an sich zu lösen.

5. Vom Tage der Lizitation müssen die Käufer alle auf den Gütern haftende Steuern und Lasten jeder Art, ohne Rücksicht ihres Ursprungs, ihrer Entstehungs- oder Verfallzeit (mit alleiniger Ausnahme der Grundzinse pro 1821) übernehmen, und die Lizitations- und ohne Entgelt selbst bestreiten.

6. Vom Tage der Lizitation geht Weg und Gefahr der Realitäten auf die Käufer über.

7. Bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings wird sich von Seite der Gläubiger das jus in re auf die verwendeten Realitäten vorbehalten.

Die Lizitation wird am 7. März d. J. Vormittags 8 Uhr in der Johann Baptistischen Wirthshausung zu Paudendorf nach Vorschrift der Gesetze vorgenommen werden.

Nach der Osterversteigerung werden die zur Masse gehörigen Fahrnisse gegen sogleich baare Bezahlung Licitand veräußert.

K. K. Landgericht Sillian, den 17. Jänner 1825.  
Kaspar v. Otenthal, Landrichter.

## Freibietungs-Edikt.

1. Von dem Patrimonial-Landgerichte Härtenberg und Schloßberg wird hienit öffentlich bekannt gemacht, daß auf das Ansuchen der Anton Haschwanterschen Kontrakt-Gläubiger in Glauring die nachstehenden Masse-Realitäten dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt seyn, als:

Nämlich die Recht und Gerechtigkeite einer ganzen Weinshants- Wirthshausung mit dazu gehöriger Hofstatt, Stadt, Stall und Frühgarten, gegen der Gaststube hinauf bis Mitte der Küchenfenster, so mit Marksteinen abgezeichnet, und der Quere nach gegen der Gartenmauer die Bezeichnung zu erhalten ist. Dagegen hat der Traufstall um die ganze Bebauung eigentümlich zu verbleiben, so der Grundrechte halber frei, ledig und eigen ist. Im geschätzten Ausrußpreise in R. W. per 2000 fl.

Ferner die Vorecht und Gerechtigkeite eines ganzen Lehensgut, in der Glauringer Felder Devier liegend, so dem Kastenante Härtenberg mit Grundrechten unterworfen ist, und in folgenden Stücken bestehend:

1. Cat. Nr. 153. A. In einem Stück Acker, der innere Partacker, haltet 1790 Klafstern, per 720 fl. R. W.

2. In einem Frühmahd in der Heimegart von 645 Klafstern, per 260 fl. R. W.

3. In einem Acker, vielmehr Frühmahd im Weyer, von 790 Klafstern, in R. W. per 225 fl.

4. Cat. Nr. 154. A. In einem Acker, der äußere Part-Acker, von 2052 Klafstern, per 820 fl. R. W.

5. In einem Acker, der Wirth vielmehr Wirthbaum-Acker, haltet 2100 Klafstern, in R. W. per 840 fl.

6. E. Weiterd in einem Waldstück, der Sauerbaum-Garten genannt, haltet 2052 Klafstern, ist nun mit Obstbäumen besetzt, auch ein Frühgarten eingebaut, in R. W. per 975 fl.

7. Cat. Nr. 150. C. In einem Stück aus der Osterpuiten von 16 Starland, in R. W. per 960 fl.

8. Cat. Nr. 154. F. Aber 2 Stück Woss, wovon eines bei dem Brädele von 700 Klafstern, in R. W. per 225 fl., und das andere in der Au von 306 Klafstern, per 175 fl. liegt, zusammen per 400 fl. R. W.

9. Cat. Nr. 155 1/2. In einem Galtmahd in der ersten Auftheilung, so jetzt halb zu Acker liegt, haltet 16 Starland, Urbard Nr. 10. fol. 317. In R. W. per 640 fl.

10. In einem detto, das obere, gegen Georg Helbert, aus Urbard Nr. 18, in der ersten Auftheilung, hält beiläufig 6 Starland, und ist in R. W. geschätzt per 270 fl.

11. Alles in den alten Rechten, Ursstätten, wie immer gearteten Abgaben und zugehörigen Waldtheilen, wie all solches bisher benützt und genossen worden ist.

Im gesammten Audrusfpreise in Reichs-Währung per 8120 fl.

Ferner ein Zehentrecht von 120 Starland Ackerstatt in der Glauringer Feldung, jedes Starland zu 150 Klafstern gerechnet, wie solcher durch Kauf vom 10. Juni 1823 herkommt, in R. W. per 200 fl.

## Wedingnisse.

1. Unter dem Audrusfpreise und nach der Versteigerung wird kein Anboth angenommen.

2. Den den Steigererschilling hat Käufer von Lichtmess 1825 an in dem dem darauf angewiesenen werdenden Kapital zustehenden Zinsfusse zu verinteressiren.

3. Die zureichenden Gläubiger werden in alten Forderungsdrechten, zum Theil auch zahlbar überbunden.

4. Die mit der Versteigerung und Kaufaufrichtung ergehenden Kosten, Stempel und grundherrliche Gebühren hat der Käufer allein ohne Abdringung aus Eigenem zu bezahlen; auch

5. hat Käufer alle die vom Tage der Versteigerung an unter was immer für einem Namen ausgeliehen werdenden Steuern, Gerichts- und Gemeindeanlagen, ohne Rücksicht ihrer Art und Entstehungszeit, ohne Abrechnung zu tilgen.

6. Werden die Grundstücke ad corpus und auf keine weitere Ausmessung hingegeben, das ist, es wird für das angegebene Flächenmaaß nicht gurgestanden.

Die Versteigerung selbst wird am 17. März d. J. in der Wirthshausung zu Glauring vorgenommen werden, wo die Kaufschillingen ihren Anboth von 8 Uhr Vormittag bis 12 Uhr Mittags zu Protokoll geben können. Mit Schlag 1 Uhr wird mit dem wirklichen Anrufen der Auktion gemacht, dem Weißbietter die Realität nach dem dritten Ruf und Hammerschlag mit dem zum Eigentum